



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR JUSTICE AND CONSUMERS

The Director-General

Brussels
JUST/AG

Sehr geehrte Petenten,

Im Namen von Präsidentin von der Leyen danke ich Ihnen für Ihre Nachricht, in der Sie die Liste der Unterzeichner Ihrer Petition übermitteln und die Kommission auffordern, die [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+Personen 2026–2030](#) zurückzuziehen.

Gleichheit und Nichtdiskriminierung sind Grundwerte der Europäischen Union, die in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Der Schutz der Rechte von LGBTIQ+Personen steht nicht im Widerspruch zu den Familienrechten. Vielmehr ergänzen sich diese Rechte gegenseitig und müssen gleichzeitig gewahrt werden.

Die Kommission setzt sich uneingeschränkt für die Bewältigung der Herausforderungen ein, mit denen LGBTIQ+Personen in der EU konfrontiert sind. Wie Präsidentin von der Leyen in ihren [politischen Leitlinien 2024-2029](#) angekündigt hat, hat die Kommission am 8. Oktober 2025 ihre neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+Personen 2026-2030 angenommen. Die Strategie wird nun in Zusammenarbeit und unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt.

Wie im [Mandatsschreiben](#) von Kommissionsmitglied Lahbib hervorgehoben, werden in der neuen Strategie unter den Prioritäten die Bekämpfung von hassmotivierter Belästigung und Gewalt, auch im Internet, und die Bekämpfung von Konversionsmaßnahmen genannt.

Konversionspraktiken werden in der neuen Strategie als zutiefst schädliche Eingriffe anerkannt, die auf der medizinisch falschen Vorstellung beruhen, dass LGBTIQ+Personen krank sind, die erhebliche Schmerzen und Leiden verursachen und zu langfristigen psychischen und physischen Schäden führen. Daher wird die Kommission eine Studie veröffentlichen, in der die Art, die Verbreitung und die Auswirkungen dieser Praktiken auf LGBTIQ+Personen analysiert werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, um Konversionsmaßnahmen zu bekämpfen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung der Mitgliedstaaten liegen wird, die in diesem Bereich eine entscheidende Rolle spielen. Dabei wird sie auch die jüngste [Europäische Bürgerinitiative](#) „Verbot von Konversionsmaßnahmen in der Europäischen Union“ berücksichtigen.

Was schließlich die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit betrifft, so ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Bedingungen festzulegen, unter denen sie gewährt wird. Der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes sind ein zentrales Ziel der EU. Nach Art. 24 der Charta, der den Schutz der Rechte des Kindes durch die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts gewährleistet, muss das Wohl des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten eine vorrangige Erwägung sein und das Recht haben, seine Meinung frei zu äußern, wobei

diese Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist. Mit [der EU-Kinderrechtsstrategie](#) wird ein rechtebasierter, inklusiver und partizipativer Ansatz gefördert, mit dem sichergestellt wird, dass jedes Kind die gleichen Rechte genießt und frei von Diskriminierung, Repressalien oder Einschüchterung jeglicher Art leben kann.

Bezüglich Ihrer Anliegen, dass die Strategie das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen würde, möchten wir daran erinnern, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundrecht ist, das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist. Sie ist eine wesentliche Säule unserer Demokratie, und die Kommission setzt sich nachdrücklich für die Wahrung der in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, ein.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung erstreckt sich gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf Informationen und Ideen, die andere verletzen, schockieren oder stören können. In der konsolidierten Rechtsprechung desselben Gerichtshofs wird jedoch festgestellt, dass es in demokratischen Gesellschaften erforderlich sein kann, Formen der Meinungsäußerung zu sanktionieren, die Hass auf der Grundlage von Intoleranz verbreiten, dazu anstiften, fördern oder rechtfertigen, sofern solche Einschränkungen gesetzlich vorgeschrieben und verhältnismäßig sind.

Im Einklang mit dem EU¹-Recht haben die Mitgliedstaaten den Straftatbestand der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt oder Hass auf der Grundlage bestimmter geschützter Merkmale festgelegt. Die Definition von Hassdelikten ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich, wobei der Schutz der Opfer uneinheitlich ist. Die Kommission ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass der strafrechtliche Rahmen auf EU-Ebene alle einschlägigen Schutzgründe angemessen abdeckt und gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung achtet. In der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ⁺-Personen 2026-2030 werden einige Möglichkeiten aufgezeigt, die derzeit zu diesem Zweck geprüft werden.

Die Kommission setzt sich weiterhin für die Förderung einer europäischen Gesellschaft ein, in der alle Menschen frei von Ausgrenzung, Diskriminierung, Hassverbrechen und Gewalt leben können. Bei der Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ⁺-Personen 2026-2030 wird die Kommission weiterhin eng mit allen einschlägigen Akteuren zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass dieser Rahmen unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt und wirksame Antworten auf die Herausforderungen bietet, mit denen LGBTIQ⁺-Personen in der EU konfrontiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. L 328 vom 6.12.2008.

Ana GALLEGO